

Stand Februar 2018

Für den Inhalt verantwortlich:

**Mag. Silvia Visotschnig**

**Österreichischer Apothekerverband**

[silvia.visotschnig@apothekerverband.at](mailto:silvia.visotschnig@apothekerverband.at)



# Förderleitfaden für Lehrlinge und PKA

## 2018



Österreichischer Apothekerverband  
Partner für eine sichere Zukunft

## Inhaltsverzeichnis

<b>Welche Förderungen gibt es für Lehrbetriebe?</b> .....	<b>3</b>
Basisförderung .....	3
Förderung der Lehre für Erwachsene .....	3
Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten .....	5
Förderung für Unternehmen, die einen Lehrling aus der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung übernehmen.....	6
Förderung von Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten .....	7
Förderung von zusätzlichem Besuch von Berufsschulstufen .....	8
Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen .....	9
Förderung von Auslandspraktika .....	9
Förderung der Weiterbildung von Ausbilder/innen .....	12
Coaching und Beratung für Lehrbetriebe .....	13
<b>Welche Förderungen können Lehrlinge beantragen?</b> .....	<b>14</b>
Lehrlingscoaching .....	14
Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung - Lehrlingsförderung.....	14
Kostenfreier Antritt zur Lehrabschlussprüfung nach einer negativen Prüfung .....	15
Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum .....	15
Fahrtunterstützung für Lehrlinge.....	15
Schülerfreifahrt .....	15
Lehrlingsfreifahrt .....	16
Schulfahrtbeihilfe.....	16
Fahrtenbeihilfe .....	17
Übersicht Fahrtunterstützung für Lehrlinge.....	17
<b>Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS) .....</b>	<b>18</b>
<b>Förderungen für Angestellte (z. B. PKA) .....</b>	<b>18</b>
<b>Arbeitgeberförderung.....</b>	<b>18</b>
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte über das AMS.....	18
<b>Arbeitnehmerförderungen.....</b>	<b>19</b>
Allgemeine regionale Förderungen .....	20
<b>Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Förderungen .....</b>	<b>21</b>
<b>Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie.....</b>	<b>21</b>

Die Daten wurden aus Datenmaterial, bereitgestellt von der Österreichischen Wirtschaftskammer und dem AMS, entnommen. Die hier enthaltenen Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt und mit großer Sorgfalt auf ihre Richtigkeit geprüft. Trotzdem sind inhaltliche und sachliche Fehler nicht vollständig auszuschließen. Wir übernehmen deshalb keinerlei Garantie und Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Dies gilt auch für alle Links zu anderen Urls, die hier genannt werden.

## Welche Förderungen gibt es für Lehrbetriebe?

### Basisförderung

Jeder Lehrbetrieb kann für seinen Lehrling jeweils nach Abschluss eines Lehrjahres eine Basisförderung pro Lehrjahr beantragen.

Lehrjahr	Förderhöhe
1. Lehrjahr	3 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
2. Lehrjahr	2 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigungen
3. Lehrjahr	1 kollektivvertragliche Bruttolehrlingsentschädigung
	Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitverkürzungen und Lehrzeitanrechnungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

**Voraussetzung:** Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht oder hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung (bis max. 10 Wochen vor dem vereinbarten Lehrzeitende) geendet.

**Förderantrag:** Ein vorbereiteter Förderantrag wird dem Lehrberechtigten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Lehrjahres automatisch von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zugesendet. Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag kann per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes übermittelt werden.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres. Wenn Sie innerhalb dieser Frist keinen Förderantrag erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Lehrlingsstelle, um die Antragsfrist zu wahren.

### Förderung der Lehre für Erwachsene

Es werden Lehrverhältnisse mit Personen über 18 Jahre gefördert, wenn diese mindestens nach dem Entgelt für Hilfskräfte entlohnt werden. In diesen Fällen wird die **Basisförderung** nach dem BAG nicht auf Grundlage der Lehrlingsentschädigung, sondern auf Grundlage des kollektivvertraglichen Hilfskräfteentgelts berechnet.

**Eine Überzahlung bis max. 20 % ist ebenfalls förderbar.**

**Voraussetzungen:**

Der Lehrling hat zu Beginn des Lehrverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet. Das Lehrverhältnis war über das ganze Lehrjahr aufrecht (bzw. hat regulär durch Zeitablauf oder Lehrabschlussprüfung geendet).

Es wurde das ganze Lehrjahr über mindestens das Entgelt für Hilfskräfte lt. Kollektivvertrag bezahlt.

Es liegt eine Selbsterklärung des Unternehmens vor, dass keine AMS-Förderung (Förderung der Lehrausbildung von Erwachsenen, d.h. über 18-Jährigen, deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualitätsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann) für das Lehrverhältnis in Anspruch genommen wurde.

Es wurde noch keine Lehre im verwandten Lehrberuf, eine BMS im Fachbereich des Lehrberufs bzw. BHS abgeschlossen.

Lehrjahr	Förderhöhe
1. Lehrjahr	3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
2. Lehrjahr	2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte
3. Lehrjahr	1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt
	Bei halben Lehrjahren, Lehrzeitverkürzungen und Lehrzeitanrechnungen wird die Basisförderung aliquot berechnet.

**Förderantrag:** Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Beilagen ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende des betreffenden Lehrjahres.

**Download des Förderantrages unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

## Kostenerstattung für Internats- bzw. Unterbringungskosten

Seit 1. Jänner 2018 haben alle Lehrberechtigten die Kosten für die Unterbringung in einem Lehrlingshaus bzw. Internat ihres Lehrlings, während des Berufsschulbesuches zu tragen.

### Welche Kosten werden ersetzt?

Ersetzt werden die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt der Lehrlinge in einem Schülerheim, das für die Schüler der Berufsschule bestimmt ist, entstehen.

### Wie hoch ist der Kostenersatz?

- Bei Unterbringung in einem Schülerheim (Internat) werden grundsätzlich die vollen Kosten für die Dauer des Aufenthaltes ersetzt. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die Umsatzsteuer nicht ersetzt.
- Bei Unterbringung in einem anderen Quartier (z. B. Gasthaus) erfolgt der Kostenersatz für die Dauer des Berufsschulbesuches nur in der Höhe des für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheims (Internats). Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern wird die USt. nicht ersetzt.
- Wird ein Lehrvertrag während des Aufenthaltes in einem Schülerheim (Internat) gelöst und verbleibt der Lehrling dennoch die gesamte Berufsschulzeit im Internat, so wird ein Kostenersatz geleistet, soweit der Lehrberechtigte die Kosten tatsächlich getragen hat. Verlässt der Lehrling das Internat vorzeitig oder bezahlt der Lehrberechtigte die nach der Lösung des Lehrvertrages anfallenden Kosten nicht, so werden die Kosten bis zum Zeitpunkt des Austrittes aliquot berechnet und nur dieser Betrag refundiert.
- Liegt der Beginn der Internatsaufenthalte vor dem 1.1.2018, so wird der aliquote Anteil der Kosten, die durch den Lehrberechtigten ab dem 1.1.2018 zu tragen sind, ersetzt.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Lehrvertrag muss zumindest am ersten Tag des Aufenthalts im Schülerheim (Internat) aufrecht gewesen sein.

### Wer kann die Förderung beantragen?

- Unternehmen, die gemäß § 2 Berufsausbildungsgesetz (BAG) zur Lehrlingsausbildung berechtigt sind, Lehrlinge oder eine ermächtigte Vertretung.
- Sofern ein Lehrling die Internatskosten ab dem 1.1.2018 selbst getragen hat, kann der Lehrling den Antrag auf Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 BAG selbst bei der für den Lehrberechtigten zuständigen Lehrlingsstelle einbringen, sofern der Lehrberechtigte zugestimmt hat.

### Wann kann die Förderung beantragt werden?

Der Antrag kann frühestens unmittelbar nach dem letzten Tag des Internatsaufenthaltes, der mit dem Berufsschulbesuch in Zusammenhang steht, gestellt werden. Er muss spätestens 3 Jahre nach diesem Tag bei der zuständigen Förderstelle einlangen.

## Wie wird die Förderung beantragt?

Der Förderantrag kann durch Übermittlung eines korrekten und vollständig ausgefüllten Formulars per E-Mail und Fax an die im Formular bekannt gegebene Adresse eingebracht werden.

**Download des Förderantrages unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

Ab 1. März 2018 besteht die Möglichkeit, den Antrag auch elektronisch über das Lehre Fördern-Online-Service zu stellen: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/LOS-lehre.foerdern-Online-Service.html>

## Förderung für Unternehmen, die einen Lehrling aus der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung übernehmen

Es werden Lehrbetriebe gefördert, die Lehrlinge, welche die Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30, 30b oder 8c BAG begonnen haben, in ein betriebliches Lehrverhältnis übernehmen.

Die Förderhöhe beträgt **einmalig 1.000 Euro pro Lehrling** und Lehrbetrieb.

### Voraussetzungen:

Die in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30, 30b oder 8c BAG begonnene Ausbildung wird im Lehrbetrieb im selben Lehrberuf oder in einem verwandten Lehrberuf mit Anrechnung der gesamten bereits zurückgelegten Ausbildungsdauer fortgesetzt.

Der Lehrling verbleibt mindestens ein Jahr ab Beginn des (neuen) Lehrverhältnisses bzw. bis zum Ablauf der Weiterverwendungspflicht gemäß § 18 BAG im Lehrbetrieb.

Es wird keine AMS-Förderung von Ausbildungsverhältnissen, ausgenommen Förderungen für Mädchen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil, in Anspruch genommen.

**Förderantrag:** Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Beilagen wird durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes eingereicht.

**Fristende:** Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des ersten Jahres bzw. nach Ablauf der Weiterverwendungspflicht bei der Lehrlingsstelle eingelangt sein.

**Formulardownload:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

## Förderung von Lehrlingen mit Lernschwierigkeiten

Gefördert werden Kosten des Unternehmens bei:

- Zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund von Wiederholung einer Berufsschulklasse
- Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen in der Berufsschule oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung
- Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau (Deutsch, Mathematik, lebende Fremdsprache oder Muttersprache bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund)

Wie hoch ist die Förderung?

**a) Bei zusätzlichem Berufsschulunterricht auf Grund der Wiederholung der Berufsschulklasse:**

**Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung/des Lohns für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten.**

**b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:**

**100 % der Kurskosten exkl. USt. bis zu einem Betrag von max. 3.000 Euro pro Lehrling für die gesamte Ausbildungsperiode bei einem Lehrbetrieb.**

**Voraussetzungen:**

**a) Wiederholung der Berufsschulklasse:**

Lehrling hat eine negativ absolvierte Klasse wiederholt

Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht

Bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

**b) Vorbereitungskurse auf Nachprüfungen oder auf die theoretische Lehrabschlussprüfung und Nachhilfekurse auf Pflichtschulniveau:**

Betrieb trägt gesamte Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten

Ausbildung findet in der Lehrzeit statt, bei Vorbereitungskursen bis 1 Jahr nach Lehrzeitende

Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.

**Förderantrag:** Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

**Download des Förderantrages unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

## Förderung von zusätzlichem Besuch von Berufsschulstufen

### Was wird gefördert?

Gefördert werden die Kosten des Unternehmens bei zusätzlichem Berufsschulunterricht.

### Wie hoch ist die Förderung?

Abgeltung der kollektivvertraglichen Bruttolehrlingsentschädigung für die Zeit des zusätzlichen Berufsschulunterrichts und allfällige Internatskosten auf Grund einer Lehrzeitanrechnung oder einer Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschulstufe durch Lehrplatzwechsel.

### Voraussetzungen:

Der Lehrling hat entweder in einem Lehrjahr zwei Klassen oder die letzte Berufsschulklasse innerhalb eines Jahres nach Ende der Lehrzeit besucht.

Begründet wird der zusätzliche Besuch entweder mit Lehrzeitanrechnung oder Lehrzeitverkürzung oder Versäumen einer Berufsschule durch Lehrplatzwechsel

Bezahlte Freistellung und Übernahme anfallender Internatskosten durch den Betrieb

### Wie wird die Förderung beantragt?

**Förderantrag:** Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln.

**Hinweis:** Bitte nehmen Sie das Formular für Lernschwierigkeiten – Förderart a und vermerken dort handschriftlich den Grund: „Lehrzeitanrechnung“ oder „Lehrzeitverkürzung“ oder „Versäumnis durch Lehrplatzwechsel“.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss des zusätzlichen Berufsschulbesuchs.

**Download des Förderantrages unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>



## Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen

Für Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung beim erstmaligen Antreten mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg abschließen, erhalten die Ausbildungsbetriebe folgenden Förderbetrag:

**200 Euro bei Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg**

**250 Euro bei Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung**

### Voraussetzungen:

Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat beim erstmaligen Antritt die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder gutem Erfolg bestanden.

Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat zumindest die letzten 12 Monate vor dem Lehrzeitende beim antragstellenden Betrieb gelernt.

Die Lehrabschlussprüfung hat im erlernten Lehrberuf und bis spätestens 12 Monate nach Ende der Lehrzeit stattgefunden.

**Förderantrag:** Ein vorbereiteter Förderantrag wird dem Lehrberechtigten bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bis 6 Wochen nach der Lehrabschlussprüfung von der jeweiligen Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer automatisch zugesendet.

**Antragstellung:** Der von der Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer zugesendete Antrag ist vom Lehrberechtigten korrekt und vollständig ausgefüllt per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

**Download des Förderantrages unter (wenn Sie innerhalb der Frist keinen Förderantrag erhalten haben):** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

## Förderung von Auslandspraktika

Gefördert werden alle Lehrbetriebe, die einen oder mehrere Lehrlinge (ein aufrechter Lehrvertrag muss bestehen) einen Auslandsaufenthalt (Praktikum sowie ein auf das Praktikum vorbereitender Sprachkurs) absolvieren lassen.

### Möglichkeiten der Organisation eines berufsbezogenen Auslandspraktikums, welche förderbar sind:

- Selbständige Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses und /oder berufsbezogenen Praktikums in einem ausländischen Betrieb durch den Lehrbetrieb.
- Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses und/oder berufsbezogenen Praktikums durch eine damit speziell befasste Einrichtung wie IFA, oder dergleichen.

## **Was wird gefördert?**

Der Lehrbetrieb erhält die Bruttolehrlingsentschädigung für jenen Zeitraum ersetzt, in dem der Lehrling in einem Sprachkurs und/oder berufsbezogenen Auslandspraktikum tätig (und daher nicht im Betrieb anwesend) ist. Ein Sprachkurs wird nur gefördert, wenn er mit einem (schon zumindest geplanten) Auslandspraktikum in Zusammenhang steht. Wird das Praktikum mit einem Erholungsurlaub kombiniert, wird nur der berufsbezogene Zeitraum ersetzt.

Weiters bekommt der Lehrbetrieb

- die für die Dauer des Kurses notwendigen Aufenthaltskosten des Lehrlings am Ort des Sprachkurses im Ausland und/oder
- die Kosten des Sprachkurses und/oder
- die Kosten der jeweils einmaligen An- und Abreise zwischen Wohn- oder Beschäftigungsort des Lehrlings und dem Ort des Sprachkurses im Ausland.

Die Höhe der Förderung ist mit dem im Programm Erasmus+ festgelegten maximalen Förderbeiträgen gedeckelt.

Schließlich erhält der Lehrling eine Prämie von 15 Euro pro Aufenthaltstag im Ausland.

### **Auszahlung der Praktikumsprämie an den Lehrling:**

- Entweder nach dem Auslandsaufenthalt durch den Lehrberechtigten, wenn dieser den Auslandsaufenthalt selbst organisiert hat
- Oder vor dem Auslandsaufenthalt durch die geeignete Einrichtung, die den Aufenthalt organisiert hat.

**Förderantrag:** Der Förderantrag muss unmittelbar nach Absolvierung des Praktikums, spätestens aber 3 Monate danach gestellt werden.

Neben der Angabe der für den Zeitpunkt des Sprachkurses und/oder Praktikums bezahlten Bruttolehrlingsentschädigung benötigt der Lehrbetrieb folgende Beilagen zum Antrag:

#### **a) Beilagen bei selbständiger Organisation eines Auslandspraktikums:**

- Eine vor Beginn des Praktikums abgeschlossene schriftliche Praktikumsvereinbarung zwischen dem inländischen Lehrberechtigten und dem ausländischen Lehrbetrieb.
- Einen Nachweis über die tatsächliche Absolvierung durch das Unternehmen in dem das Auslandspraktikum stattgefunden hat.

#### **b) Beilagen bei selbständiger Organisation eines Sprachkurses bis 2 Wochen Dauer im Ausland:**

- Einen Einstufungstest mit Angabe der Stufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Eine inhaltliche Beschreibung des Sprachkurses
- Eine Teilnahmebestätigung über die Dauer des Sprachkurses und mit Einstufung des Teilnehmers im Europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- Rechnungen über den Sprachkurs, die An- und Abreisekosten, die Aufenthaltskosten
- Zahlungsweise oder Zahlungsbestätigungen für die Rechnungen.

Achtung: Hier wird nur gefördert, was über Erasmus+ grundsätzlich nicht förderbar ist! Das Unternehmen hat eine Bestätigung der Österreichischen Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD GmbH) über die Nichtförderbarkeit dem Antrag beizulegen.

**c) Beilagen bei Organisation eines grenzüberschreitenden Sprachkurses/berufsbezogenes Praktikums bis 2 Wochen Dauer durch eine damit speziell befassete Einrichtung:**

- Wenn der Sprachkurs/das Auslandspraktikum durch eine geeignete Einrichtung organisiert wurde (z.B. IFA oder dgl.), sind keine Nachweise und keine Praktikumsvereinbarung beizulegen. Die Nachweise werden von der Förderstelle bei dem durchführenden Verein eingeholt.
- **Achtung:** Der Entfall der Nachweise gilt nur bei jenen Organisationen, die den Sprachkurs/das Praktikum über das EU Programm Erasmus+ oder gem. deren Richtlinien organisieren und die die Praktikumsprämie vor Reiseantritt an die Lehrlinge auszahlen. Wenn eine Einrichtung die Abwicklung nicht nach dem EU Programm Erasmus+ bzw. gem. deren Richtlinien vornimmt, müssen die Nachweise über den Sprachkurs/das Praktikum sowie die Praktikumsvereinbarung dem Antrag beigelegt werden.

**Was muss die Praktikumsvereinbarung beinhalten?**

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der Praktikumsbetrieb zur Einhaltung der für den Lehrling geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, als würde die Tätigkeit in Österreich stattfinden. Dies umfasst insbesondere für unter 18-jährige Lehrlinge auch die Einhaltung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987 (KJBG) sowie der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO). Als ausschließlicher Ausbildungszweck sollte grundsätzlich eine dem jeweiligen Berufsbild entsprechende oder – soweit mit den rechtlichen Vorgaben vereinbar – auch darüberhinausgehende Ausbildung des Lehrlings vereinbart werden. Außerdem hat die Praktikumsvereinbarung auch Ort, Zeitrahmen und Dauer (wie viele Tage) sowie Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsinhalte zu enthalten. Eine über den Ausbildungszweck hinausgehende Beschäftigung ist nicht zulässig.

Die Vereinbarung kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

**Download Muster eines Vereinbarungsformulars:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderung-auslandspraktikum-lehre.html>

**Was muss der Nachweis über die tatsächliche Absolvierung des Praktikums beinhalten?**

Das aufnehmende Unternehmen muss einen Nachweis über die Anwesenheit des Lehrlings und seinen anrechenbaren Teil des Praktikums in dessen Unternehmen ausstellen. Diese Bestätigung beinhaltet zwingend Ort, Dauer und eine kurze Darstellung der tatsächlichen Inhalte des Praktikums sowie der damit erzielten Lern- und Ausbildungsergebnisse.

Die Bestätigung kann in englischer oder deutscher Sprache abgefasst werden.

**Download Muster eines Bestätigungsformulars:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderung-auslandspraktikum-lehre.html>

**Download des Förderantrags unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

**Info:** Das Berufsausbildungsgesetz sieht vor, dass Auslandspraktika während der Lehrzeit als Teil der Lehrlingsausbildung bis zu sechs Monate pro Lehrjahr – vorausgesetzt die Inhalte des Praktikums entsprechen dem Berufsbild – anerkannt werden. Der Lehrling ist für die Dauer seines Auslandsaufenthaltes sozialrechtlich abgesichert.

### **Internationaler Fachkräfteaustausch (IFA)**

- Der Verein IFA organisiert regelmäßig mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern.
- Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das zweite Lehrjahr absolviert haben, können sich bei IFA bewerben und Fördermittel für ein Praktikum im Ausland beantragen.
- Die Praktika finden zu festgelegten Terminen statt und werden in Gruppen von vier bis zehn Lehrlingen absolviert. Die Praktikumsplätze werden österreichweit ausgeschrieben. Diese Ausschreibungen erfolgen zweimal jährlich für Praktika im Frühjahr und im Herbst.
- Darüber hinaus können auch individuelle oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

**Derzeit mögliche Destinationen für Auslandspraktika:** Spanien (Valencia, Las Palmas), Nordirland (Belfast), England (Portsmouth, Brighton), Schottland (Glasgow), Italien (Mailand, Pistoia), Deutschland (Berlin), Norwegen (Oslo), Polen (Wroclaw) und Finnland (Helsinki).

**Auswahl und Zuteilung:** Die Auswahl erfolgt nach sprachlichen und fachlichen Kenntnissen. Die Zuteilung erfolgt nach Verfügbarkeit der Praktikumsplätze in den jeweiligen Ländern. Länderpräferenzen können im Antragsformular angeführt werden.

**Informationen unter:** <http://www.ifa.or.at/>

## **Förderung der Weiterbildung von Ausbilder/innen**

### **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Weiterbildung der AusbilderInnen, die den Umgang mit den Lehrlingen dienen mit einer Mindestdauer von 8 Stunden: z.B. Pädagogik, Methodik, Didaktik oder Persönlichkeitsentwicklung.

**Achtung:** Es werden keine Fachkurse gefördert!

Die Förderhöhe beträgt **75 % der Kurskosten exkl. USt. bis max. 2.000 Euro pro Ausbilder/in und Kalenderjahr** .

**Voraussetzungen:**

Vorhandene Ausbilderqualifikation

Der Betrieb trägt die gesamten Ausbildungskosten inkl. Fahrt- und Unterbringungskosten

Der errechnete Förderbetrag beträgt mindestens 30 Euro.

Für Personen mit Ausbilderqualifikation können auch Förderanträge gestellt werden, wenn der Dienstgeberbetrieb aktuell keine Lehrlinge ausbildet, dies aber plant. Fördervoraussetzung ist der Abschluss eines Lehrvertrages binnen 12 Monaten ab Ende der Ausbildungsmaßnahme.

**Förderantrag:** Der korrekt und vollständig ausgefüllte Förderantrag inkl. Belege (z.B. Rechnung, Zahlungsbestätigung) ist durch den Lehrberechtigten oder eine bevollmächtigte Person per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer zu übermitteln.

**Fristende:** Die Frist für eine mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme.

**Download des Förderantrages unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Formulare-Lehrstellfoerderung-WKO.html>

**Hinweis Ausbilderprüfung:** Lt. einer Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs wird die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Apothekerberuf der Ausbilderprüfung gem § 29a BAG gleichgehalten.

## Coaching und Beratung für Lehrbetriebe

Lehrbetriebe können das österreichweite Lehrbetriebs-Coaching in Anspruch nehmen. Dieses soll helfen, Probleme im Umgang mit Lehrlingen zu lösen. Das Coaching ist anonym und kostenlos.

Das Lehrbetriebscoaching bietet individuelle Beratung und Begleitung für Klein- und Mittelbetriebe bei akut anstehenden Herausforderungen in der laufenden Ausbildung von Lehrlingen an. Es unterstützt Unternehmen bei der Begleitung von Entwicklungs- oder Problemlösungsprozessen in der Lehrlingsausbildung.

Lehrbetriebscoachings werden von qualifizierten Coaches erbracht, die neutral und anonym im Dienste der Anliegen der Lehrbetriebe arbeiten.

**Kostenloses Ansuchen unter:** <https://www.lehre-statt-leere.at/ls/Fuer-Betriebe.html>

## Welche Förderungen können Lehrlinge beantragen?

### Lehrlingscoaching

Das Lehrlingscoaching soll die Lehrlinge während ihrer Ausbildung begleiten und sie dabei unterstützen, die Lehre mit einer positiven Lehrabschlussprüfung zu beenden. Das Lehrlingscoaching kann von Lehrlingen bei persönlichen Problemen, Schwierigkeiten in der Berufsschule oder in der Ausbildung in Anspruch genommen werden.

- Das Angebot richtet sich an Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Personen, deren Lehrverhältnis vor nicht mehr als 6 Monaten durch Lehrabbruch oder Ablauf der regulären Lehrzeit beendet wurde (vor dem positiven Ablegen der Lehrabschlussprüfung).
- Nicht förderfähig sind Lehrlinge in der überbetrieblichen Lehrausbildung und nach § 8b 2 BAG (Teilqualifikation).

Beim Lehrlingscoaching werden die Anliegen des Lehrlings mit dem Coach erörtert und Wege zu einer eigenständigen Bewältigung von Fragestellungen und Problemen erarbeitet. Das Lehrlingscoaching ist anonym, vertraulich, persönlich und kostenlos.

**Kostenlose Anmeldung unter:**

<https://www.lehre-statt-leere.at/IsI/Fuer-Lehrlinge.html>

### Vorbereitungskurs für die Lehrabschlussprüfung - Lehrlingsförderung

Lehrlinge und Personen, deren Lehrzeit max. 36 Monate zurückliegt und die mindestens einen Tag in einem Lehrbetrieb gelernt haben, d.h. einen Lehrvertrag haben oder hatten, können einen Ersatz der Kurskosten für die Teilnahme an qualitätsgesicherten Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung beantragen.

Es werden **100 % der Kurskosten (inkl. USt.) für genehmigte Kurse** ersetzt.

#### **Voraussetzung:**

Förderbar sind Kurse, wenn sie 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende besucht werden.

Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit. d), genehmigten Kursen. Bei der Genehmigung wird auch auf marktconforme Kosten und auf die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung geachtet.

**Achtung:** Nicht antragsberechtigt sind Lehrlinge in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen (Lehrlinge aus § 30 BAG)!

**Förderantrag:** Der Lehrling übermittelt das korrekt und vollständig ausgefüllte Formular inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) per Post (ausreichend frankiert) oder per Fax an die zuständige Lehrlingsstelle bei der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes.

**Fristende:** Der Förderantrag inkl. Beilagen (Rechnung, Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kursende in der Lehrlingsstelle einlangen.

**Download Förderantrag unter:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlingsfoerderung-Vorbereitungskurs-Lehrabschlusspruefung.html>

## Kostenfreier Antritt zur Lehrabschlussprüfung nach einer negativen Prüfung

Gemäß § 9 Abs. 7 BAG hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe (für 2018 € 100,00 pro Prüfung, sowie die Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien (§ 4 Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung)) für die Lehrabschlussprüfung für das erstmalige Antreten zu ersetzen. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz der Prüfungstaxe für weitere Antritte.

**Förderung:** Zahlungsbefreiung für den zweiten und dritten Antritt zu einer Lehrabschlussprüfung. Dadurch entfallen die Prüfungsgebühren und die Materialkosten für den Zweit- oder Drittantritt für den Lehrling.

**Voraussetzung:** Voraussetzung für die Zahlungsbefreiung ist, dass der Antritt auf eine nicht bestandene Prüfung folgt, ohne zwischenzeitigem Prüfungstermin, für den sich der Prüfungskandidat/in angemeldet hat und zu dem er/sie ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen ist.

## Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum

Lehrlinge werden bei Teilnahme an einem Sprachkurs oder eines Auslandspraktikums mit einer Prämie von 15 Euro pro Aufenthaltstag im Ausland gefördert.

### Auszahlung der Praktikumsprämie an den Lehrling:

- Entweder nach dem Auslandsaufenthalt durch den Lehrberechtigten, wenn dieser den Auslandsaufenthalt selbst organisiert hat
- Oder vor dem Auslandsaufenthalt durch die geeignete Einrichtung, die den Aufenthalt organisiert hat.

Nähere Informationen siehe unter Förderung von Auslandspraktika.

## Fahrtunterstützung für Lehrlinge

### Schülerfreifahrt

Schüler/innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die österreichische Familienbeihilfe bezogen wird, haben die Möglichkeit, eine Schülerfreifahrt für die Strecke zwischen der Wohnung im Inland und der Schule zu beantragen.

Eine Schülerfreifahrt zur Schule ist auch in jenen Fällen möglich, bei denen ein Schüler für Zwecke des Schulbesuchs notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb seines inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt. Dies wird dann zutreffen, wenn auf Grund der großen Entfernung oder wegen ungeeigneter Verkehrsverbindungen eine tägliche Fahrt zwischen elterlichem Haushalt und Schule nicht möglich ist oder eine Internatsunterbringung mit dem betreffenden Schulbesuch zwingend verbunden ist. Die Freifahrt zwischen der Zweitunterkunft bzw. dem Internat des Schülers und der Schule kommt daher nur in Betracht, wenn sich dieser Zweitwohnsitz näher an der Schule befindet als der elterliche Haushalt.

**Antragsformular:** Entsprechend ausgefüllte und von der Schule bestätigte Formulare sind vom Schüler beim jeweiligen Verkehrsunternehmen einzureichen. Als Eigenanteil ist ein Pauschalbeitrag pro Schuljahr zu leisten. Das Antragsformular wird bei Schulbeginn von der Schule ausgehändigt.

**Download Antrag Schülerfreifahrt:**

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih81.pdf>

## Lehrlingsfreifahrt

Die Lehrlingsfreifahrt gilt für die Fahrt vom Wohnort zum Lehrbetrieb mit einem öffentlichen Verkehrsmittel. Die Lehrlinge haben einen Selbstbehalt zu bezahlen. Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt für den öffentlichen Verkehr besteht für Lehrlinge bis zum 24. Geburtstag. Voraussetzung für die Nutzung ist der Lehrlingsausweis.

**Lehrlingsausweis:** Die Lehrlingsausweise werden von der Lehrlingsstelle mit einem Begleitschreiben an die Lehrbetriebe und einer Info über die Tickets versendet. Alle Lehrlinge mit einem aufrechten Lehrverhältnis bekommen dann laufend diesen Ausweis über den Lehrbetrieb zugesendet.

**Antragstellung:** Der Lehrling stellt den vom Lehrberechtigten bestätigten Antrag beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.

**Download Antragsformular Freifahrtsausweis:**

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih93.pdf>

## Schulfahrtbeihilfe

Diese kann beantragt werden, wenn mind. 2 km des Schulwegs (in einer Richtung) nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung oder im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden können und Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe besteht.

**Antragstellung:** Die Antragstellung erfolgt vom Familienbeihilfenbezieher beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Auf gesonderten Antrag ist die Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe zusammen mit der Familienbeihilfe möglich.

**Fristende:** Der Antrag ist bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Schuljahr folgt, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird, beim zuständigen Wohnfinanzamt zu stellen.

**Download Antragsformular:**

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih85.pdf>



## Fahrtenbeihilfe

Wenn für die tägliche Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel benützt werden kann und der kürzeste Weg in einer Richtung mindestens 2 km lang ist.

**Antragstellung:** Die Antragstellung erfolgt vom Schüler beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt.

**Fristende:** Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres vom Familienbeihilfenbezieher beim zuständigen Wohnfinanzamt einzureichen.

**Download Antragsformular:**

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Beih94.pdf>

## Übersicht Fahrtunterstützung für Lehrlinge

Bezeichnung	Für welche Strecke	Wie beantragen?
<b>Schülerfreifahrt (mit Selbstbehalt)</b>	Wohnung-Berufsschule (mit öffentl. Verkehrsmitteln)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Formular von der Berufsschule</li><li>- im Vorhinein (Beginn des Schuljahres)</li><li>- beim Verkehrsunternehmen</li></ul>
<b>Lehrlingsfreifahrt (mit Selbstbehalt)</b>	Wohnung-Lehrbetrieb (mit öffentl. Verkehrsmitteln)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Formular von der Lehrlingsstelle/Finanzamt</li><li>- im Vorhinein (Beginn jedes neuen Lehrjahres)</li><li>- beim Verkehrsunternehmen</li></ul>
<b>Fahrtenbeihilfe</b>	Wohnung-Lehrbetrieb (falls keine öffentl. Verkehrsmittel vorhanden) oder Hauptwohnsitz-Zweitwohnsitz	<ul style="list-style-type: none"><li>- Formular vom Finanzamt</li><li>- im Nachhinein (für das laufende Kalenderjahr)</li><li>- beim Finanzamt</li></ul>
<b>Schulfahrtbeihilfe</b>	Wohnung-Berufsschule (falls keine öffentl. Verkehrsmittel vorhanden)	<ul style="list-style-type: none"><li>- Formular vom Finanzamt</li><li>- im Nachhinein (bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres)</li><li>- beim Finanzamt</li></ul>

## Förderungen vom Arbeitsmarktservice (AMS)

AMS-Förderungen gibt es für folgende Fälle:

Lehrausbildung von

- Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil
- Lehrstellensuchenden, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- TeilnehmerInnen an einer Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation
- Erwachsenen (über 18-Jährigen) deren Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann
- Schulabbrecher/Schulabbrecherinnen

Wichtig ist ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmer- bzw. Ausbildungseinrichtungen vor Aufnahme des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

Nähere Informationen unter: <http://www.ams.at/service-unternehmen/lehrlinge/foerderung-lehrausbildung>

## Förderungen für Angestellte (z. B. PKA)

### Arbeitgeberförderung

### Qualifizierungsförderung für Beschäftigte über das AMS

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie die Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

#### Wer kann gefördert werden?

- Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss (w/m)
- Arbeitnehmerinnen mit Lehrabschluss bzw. BMS-Abschluss (weiblich) z.B. bei Wiedereinstieg
- Arbeitnehmer/innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die über 45 Jahre alt sind (weiblich/männlich)

**Voraussetzung:** Die Arbeitnehmer/innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

#### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von **mind. 24 Stunden** inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen.

Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes (Angebot des Kursveranstalters mit Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten) gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt. Die Kurse müssen spätestens am 31.12.2018 beginnen und spätestens am 31.12.2019 beendet sein.

**Dies entspricht mind. 2 Kursen der PKA-Akademie.**

### **Wie viel wird bezahlt?**

Gefördert werden **50 % der Kurskosten und 50 % der Personalkosten** ab der 25. Kursstunde, bei Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss ab der 1. Kursstunde. Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,- Euro nicht übersteigen.

Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

**Download Förderantrag:** <http://www.ams.at/wien/service-unternehmen/qualifizierung/qualifizierungsfoerderung>

**Nähere Informationen unter:** [http://www.ams.at/\\_docs/001\\_QBN\\_Infoblatt.pdf](http://www.ams.at/_docs/001_QBN_Infoblatt.pdf)

### **Weitere Förderungen vom AMS (Arbeitsmarktservice)**

- Förderung von Ersatzkräften während Elternzeitkarenz
- Solidaritätsprämienmodell
- Impulsberatung für Betriebe
- Impuls-Qualifizierungsverbund – Beratung/Koordination/Support

**Nähere Informationen unter:** <http://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen>

### **Arbeitnehmerförderungen**

Arbeitnehmerförderungen können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Kurskosten vom Arbeitnehmer bezahlt werden.

**Achtung!** Übernimmt der Arbeitgeber die Differenz zwischen Förderung und Kurskosten, so fallen für den Arbeitnehmer zusätzliche Abgaben in Form von Sozialversicherung und Lohnsteuer an!

Arbeitnehmerförderungen richten sich in der Regel nach dem Hauptwohnsitz des Arbeitnehmers.

**Eine allgemeine Übersicht finden Sie unter:**

<https://erwachsenenbildung.at/bildunginfo/kursfoerderung/ueberblick.php>

## Allgemeine regionale Förderungen

Bundesland	Regionale Förderungen
<b>Burgenland</b>	„Qualifikationsförderungszuschuss des Landes Burgenland“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10889">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10889</a>
<b>Kärnten</b>	„Bildungsförderung des Landes Kärnten“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10888">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10888</a>
<b>NÖ</b>	„NÖ Bildungsförderung Neu“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10907">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10907</a>
<b>OÖ</b>	„Bildungskonto Oberösterreich“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10838">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10838</a>
<b>Salzburg</b>	„Bildungsscheck des Landes Salzburg“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10895">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10895</a>
<b>Steiermark</b>	„Grazer Fonds für Aufstieg und Entwicklung“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=11042">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=11042</a>
<b>Tirol</b>	„Tiroler Bildungsförderung – Bildungsgeld Update“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10890">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10890</a>
<b>Vorarlberg</b>	„Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen“  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10845">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10845</a>
<b>Wien</b>	„Bildungskonto“ oder „Bildungsbonus“  <a href="http://www.waff.at">www.waff.at</a>  <a href="https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10892">https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/details.php?id=10892</a>

## **Rechtsgrundlagen für die betrieblichen Förderungen**

Gesamte Rechtsvorschrift für das Berufsausbildungsgesetz (BAG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006276>

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c BAG:

[https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Richtlinie\\_-\\_19c\\_Abs.\\_1\\_Z\\_8\\_BAG\\_1.7.2017.pdf](https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Richtlinie_-_19c_Abs._1_Z_8_BAG_1.7.2017.pdf)

Richtlinie gemäß § 19 c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz (BAG):

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40134472>

Bundesgesetzblatt II Nr. 262/1998 – Gleichhaltung von Prüfungen mit der Ausbilderprüfung und über die Gleichhaltung von Ausbildungen mit dem Ausbilderkurs:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998\\_262\\_2/1998\\_262\\_2.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1998_262_2/1998_262_2.pdf)

## **Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie**

Das aktuelle Kursprogramm der PKA-Akademie finden Sie unter: <http://www.pkainfo.at/pka-akademie/>